

RS UVS Steiermark 2002/07/23 30.5-82/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2002

Rechtssatz

Das Gelände einer motorsportlichen Veranstaltung stellt trotz Abschränkung im Einfahrtsbereich eine Straße mit öffentlichem Verkehr nach § 1 Abs 1 StVO dar, wenn jedermann das Gelände gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes befahren bzw betreten kann, was durch die Anmerkung "Eintrittskartenverkauf bzw Kontrolle" beim Schranken erkennbar wird und bei solchen Veranstaltungen auch üblich ist. Daran ändert nichts, wenn das Veranstaltungsgelände innerhalb eines Fabriksgeländes liegt, da ein Werksgelände nur dann eine Straße ohne öffentlichen Verkehr darstellt, wenn es nur Werksfahrzeugen oder Fahrzeugen anderer Unternehmungen zu einem bestimmten Zweck zugänglich ist wie zB zur Lieferung von Material oder zur Abholung von Erzeugnissen. So hatte zur Tatzeit jedermann die Möglichkeit, durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes Veranstaltungsteilnehmer

zu werden. Daher war es ohne Belang,

dass der Berufungswerber als Streckenposten in einer besonderen privaten Funktion für den Veranstalter tätig war.

Schlagworte

öffentliche Straße Veranstaltung Zugänglichkeit Werksgelände Abschränkung Eintrittsgeld

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at